

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“

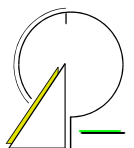
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

05.02.2018



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Weser-Ems
Gertrudenstraße 22
26120 Oldenburg
5. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30633 Hannover
6. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
7. Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer
9. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
10. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
11. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

12. Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg – Nord
Im Dreieck 12
26122 Oldenburg
6. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
7. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Ich bedanke mich für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung für die Abgabe meiner Stellungnahme zu der Planung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Die in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 angegebenen Rechtsgrundlagen sind fehlerhaft. Die angegebene Fassung des BauGB ist nicht aktuell; die NBauO, das BNatSchG und NAGB-NatSchG fehlen gänzlich.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 wäre ein Hinweis auf den Durchführungsvertrag förderlich. Eine textliche Festsetzung, bezüglich Vorhaben, die ausschließlich zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet bzw. die zulässig werden, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird, ist gem. § 12 Abs. 3a BauGB vorzunehmen. Darüber hinaus bitte ich um Zusendung des Durchführungsvertrags.</p> <p>Bezüglich der Planzeichnung lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen wie sich die Festsetzung der privaten Verkehrsflächen begründen. Im Sinne der Schonung des Außenbereiches vor Versiegelung und Bebauung ist auch eine flächensparende Planung der Zuwegung vorzunehmen. An dieser Stelle sollte die Begründung weiter ausführend auf diesen Aspekt eingehen.</p> <p>Fraglich in Bezug auf die Planzeichnung ist zudem die Notwendigkeit der Schraffur zur Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Die Festsetzungen der Sondergebiete und Flächen für die Landwirtschaft in Verbindung mit den Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO sind ausreichend, um die überbaubare Grundstücksfläche zu bestimmen.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 3 ist festzustellen, dass der angegebene untere Bezugspunkt nicht dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Als Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen können u.a. die festgesetzte Geländeoberfläche, die tatsächliche oder festgesetzte Höhenlage einer</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Aktualisierung der Unterlagen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 12 wird vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB aufgestellt. Der Durchführungsvertrag ist hierfür wesentlicher Bestandteil des Planvorhabens, in dem alle Details zur verpflichtenden Realisierung des Vorhabens geregelt werden. Da mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 lediglich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist, sind weitergehende Festsetzungen gem. § 12 (3a) BauGB und Hinweise nicht notwendig. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen zur geplanten Erschließung werden ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird dahingehend angepasst, dass der untere Bezugspunkt neu definiert wird. Der neue Punkt wird die geplante Zufahrt zu der jeweiligen Windenergieanlage.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nahe gelegenen Verkehrsfläche oder auch die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhe über NHN) bestimmt werden. Die textliche Festsetzung könnte so angegeben werden, dass die Höhe der Windenergieanlagen (Gesamthöhe bis zur Rotor spitze bei Senkrechstellung) xx m über NHN nicht überschreiten darf. Statt eines Bezuges auf NHN kann als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe auch die jeweilige Höhe einer vorhandenen oder geplanten Straße bzw. anderer Geländeoberkanten, bei denen keine Veränderung der Höhen erwartet wird, angegeben werden.</p> <p>Darüber hinaus entspricht die Festsetzung von anlagenbezogenen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm nicht den Anforderungen an Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Stattdessen sind Emissionskontingente (LEK) gem. DIN 45691 oder immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (LWA) festzusetzen. In diesem Zusammenhang empfehle ich die Abstimmung mit einem Schallgutachter.</p>	<p>Die genannte Festsetzung wurde in Abstimmung mit einem Schallgutachter erstellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Monika Agatz schreibt hierzu im Windenergie Handbuch (Ausgabe 12, Dezember 2015)</p> <p><i>„In Bebauungsplänen können darüber hinaus Festlegungen zum Immissionsschutz getroffen werden (zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Festlegung von Emissions- und Immissionspegeln in Bebauungsplänen siehe VGH Baden-Württemberg 3 S 1784/9 vom 6.2.1995 und dort zitierte Rechtsprechung). Das OVG NRW hat sich intensiv mit der Festlegung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln für WEA im Rahmen eines Bebauungsplanes beschäftigt [OVG NRW 8 A 320/09] und dabei auf die Problematik hingewiesen, dass bei WEA – im Vergleich zu klassischen Gewerbebetrieben in entsprechenden Baugebieten – die einer WEA zugewiesene Fläche nicht von vornherein offensichtlich ist und daher entsprechende Bestimmungen im Bebauungsplan erforderlich sind. Dabei darf sich für die WEA kein so niedriger Schalleistungspegel ergeben, dass er von WEA üblicherweise nicht eingehalten werden kann. Festlegungen zum Immissionsschutz sind daher eher selten und beschränken sich auf die Festlegung von maximalen Schalleistungspegeln für die konkret festgelegten WEA-Standorte.“</i></p> <p>Den Ausführungen von Frau Agatz folgend, wird die Gemeinde die Festsetzung unverändert aufrechterhalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bei den örtlichen Bauvorschriften betreffend den Anlagentypen schlage ich vor, festzusetzen, dass die Windenergieanlagen als geschlossene Körper errichtet werden müssen.</p> <p>Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften sind in der Begründung (S. 11) Regelungen zur Farbgestaltung enthalten, die nicht im Plandokument aufgeführt sind. Diese sind der Vollständigkeit halber in den Plan zu übernehmen.</p> <p>In der Legende der Planzeichnung wird zwischen Straßenverkehrsflächen und privaten Verkehrsflächen unterschieden. Dies erfolgt analog zu den Ausführungen in der Begründung. In der Planzeichnung jedoch sind die Straßenverkehrsflächen nicht transparent erkennbar. Hier muss eine Anpassung erfolgen.</p> <p>Bezüglich der Belange der Verkehrssicherheit/des Eisabwurfs (Kapitel 4.6 der Begründung und Hinweis Nr. 5) empfehle ich nicht nur die Verlagerung in das nachgelagerte Zulassungsverfahren gem. BImSchG, sondern auch die Übernahme in den Durchführungsvertrag.</p> <p>Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes/Altablagerungen/Kampfmittel vollständig in das Plandokument mitaufzunehmen und nicht nur in die Begründung.</p> <p>Bei der Beschreibung des Anlasses für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass lediglich ein Teilbereich der sich aus der Standortpotenzialstudie für Windparks ergebenden Potenzialfläche „Delfshausen“ planerisch vorbereitet wird. Dies wird mit der Eigentumssituation des Vorhabenträgers für den nördlichen Teilbereich sowie mit dem Wunsch nach einen parallelen Aufstellungsverfahren für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung begründet. Hierbei handelt es sich jedoch um eine unzulässige Begründung der Planung. Zur Begründung einer Bauleitplanung können ausschließlich städtebauliche Gründe herangezogen werden. An dieser Stelle ist daher darzulegen weshalb es planerischer Wille der Gemeinde Rastede ist, zunächst nur einen Teilbereich der Potenzialfläche „Delfshausen“ einer Entwicklung zuzuführen. Der Wunsch der Gemeinde Rastede nach einer parallelen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung kann nicht als Grund angeführt werden. Diese hat die Planungshoheit für ihr Gemeinde-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 wird in Anlehnung an die nebenstehende Stellungnahme angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf und die Begründung werden aufeinander abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung sind beide Arten von Verkehrsflächen eindeutig dargestellt und können zweifelsfrei unterschieden werden. Eine Anpassung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der genannte Aspekt wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend der Anregung angepasst.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 71 und Nr. 72 auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>gebiet inne und ist daher selbst Entscheidungsträgerin bezüglich der gemeindlichen Bauleitplanung. Somit kann sie durchaus zum jetzigen Zeitpunkt über eine parallele vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung entscheiden. Darüber hinaus hat die Gemeinde Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das schließt aus, dass die Gemeinde die Aufstellung von Bauleitplänen von der Finanzierung durch Vorhabenträger abhängig macht.</p> <p>Bei der Beschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (Kapitel 3.2) ist unklar inwieweit in östliches und westliches Plangebiet unterschieden wird. Die Festlegung des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gilt für den gesamten Geltungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung. Im Folgenden der Begründung wird fälschlicherweise von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgegangen.</p> <p>Zudem wird in der Begründung aufgeführt, dass ein Teilbereich der Südbäke als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt ist. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich um den gesamten Verlauf der Südbäke innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 handelt.</p> <p>In den Ausführungen zu der Art der baulichen Nutzung (Kapitel 5.2 der Begründung) wird beschrieben, dass das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird. Darüber hinaus wird eine überlagernde Festsetzung für Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB gewählt. Dies entspricht jedoch nicht der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen auf dem Plandokument. Festgesetzt werden drei sonstige Sondergebiete (SO WEA 01-03), die übrige Fläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 wird als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Dabei sind keine überlagernden zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.</p> <p>Auch in den folgenden Kapiteln 5.3 zum Maß der baulichen Nutzung und 5.4 zu den überbaubaren Grundstücksflächen wird weiter von einem sonstigen Sondergebiet "Windenergie" ausgegangen. Dies erfolgt auch im Ka-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, so dass Missverständnisse ausgeräumt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet, so dass Missverständnisse ausgeräumt werden</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden bezüglich der „überlagernden“ Festsetzung überarbeitet, so dass Missverständnisse vermieden werden</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden bezüglich der „überlagernden“ Festsetzung überarbeitet, so dass Missverständnisse vermieden werden</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>pitel 5.7, wobei hier auch wieder auf die in der Planzeichnung nicht vorhandenen überlagernden zeichnerischen Festsetzungen thematisiert werden. In der Planzeichnung sind in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten keine nicht überbaubaren Grundstücksflächen erkennbar, die für eine überlagernde Festsetzung infrage kommen.</p> <p>Die Verfahrensübersicht als Teil der Begründung ist fehlerhaft und unvollständig. Sie ist an die Verfahrensvermerke der Planzeichnung anzupassen.</p> <p>In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten berichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den textliche Festsetzungen die Bezeichnung SO-WEA 01-03 gewählt wurde, in der zeichnerischen Festsetzung jedoch SO WEA 1-3 steht. In der Begründung wird dann wieder SO-WEA verwendet. Dies ist zu vereinheitlichen.</p> <p>Bei der Beschreibung des Geltungsbereiches im Kapitel 2.2 der Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 12 sollte zur Eindeutigkeit auch der Name des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 genannt werden. In der Begründung wird einige Male auch lediglich zum ‚Geltungsbereich des Bebauungsplans‘ Bezug genommen. Auch hier ist eine Konkretisierung hinsichtlich Nummer und Titel wünschenswert.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft. - In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29). 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verfahrensübersicht in der Begründung hat nicht den Anspruch, die Verfahrensleiste der Planzeichnung vollständig darzustellen, diese Übersicht dient lediglich der Abrundung der Verfahrensleiste, da auf der Planzeichnung nur die erforderlichen Daten dargestellt werden und in der Begründung weiterführende Daten.</p> <p>Die nebenstehenden redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf samt Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - In der Tabelle 2 wird zur "optisch bedrängenden Wirkung" auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden. - Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen. - Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf: - Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone 	<p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Der Windenergieerlass weist bereits darauf hin, dass eine planungsrechtliche Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Bereichen festgesetzter, ausgewiesener oder einstweilig sichergestellter Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG nicht erfolgen soll. Aus Vorsorgeaspekten und zum Schutz dieser Gebiete schließt sich die Gemeinde Rastede dieser Auffassung an. Daher werden die gesetzlich geschützten Biotope den weichen Ausschlussflächen zugeordnet.</p> <p>Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit ge-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen.</p> <p>- Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar.</p> <p>Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt fehlende Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen, zum Abschluss der Bestandserfassung der Rastvögel sowie zur Bestandserfassung und zur Bewertung der Fledermäuse. Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich des Mäusebussards fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm. Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. Diese Zusage ist einzuhalten.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hat zwar keine konkreten Bedenken, gibt jedoch auf Grund einer Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr folgende allgemeine Hinweise:</p> <p>Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) - Planung und Genehmigung</p>	<p>schaffen, dass sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen, das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Eine Abstandszone zum LSG ist nicht vorgesehen. Die angesprochene Tabelle wird im Text der Potenzialstudie korrigiert.</p> <p>Die Begrifflichkeit „Tabuzone“ ist gleichzusetzen mit der „Ausschlussfläche“. Gemeint ist die Fläche, die tatsächlich durch den Belang eingenommen wird. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Studientext einheitlich auf „Ausschlussfläche“ angepasst. Die Abstandszone beschreibt den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche. Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“, „weiche Abstandszone“ und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert.</p> <p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Die Darstellung von Kompensationsflächen sowie eine Darlegung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen erfolgt in den Unterlagen des Entwurfs. Eine vollständige Bestandserfassung der Rastvögel sowie eine Bestandserfassung und Bewertung der Fledermäuse liegt mittlerweile vor und wird in den Unterlagen zum Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der "weichen Tabuzonen" bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“. Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen" für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern. Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>§ 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden. Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Eine abschließende Prüfung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 71. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 40-45 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 143 m über NN. Ab</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 vorgesehenen drei Standorte.</p> <p>Durch die Airbus Defence and Space GmbH wurde eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die genannten Radarstationen zu folgendem Ergebnis: Wittmundhafen:</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m² (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.</p> <p>Brockzetel: Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,31 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist radartechnisch bzgl. LV-Radar Brockzetel zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund Anlagenstandorte) im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt ca. 570 m östlich der K 131 „Lehmder Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die K 131 „Lehmder Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Anschluss einer neuen Gemeindestraße an die K 131 „Lehmder Straße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. <p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine neue Zufahrt angelegt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Kreisstraße ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.: Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sämtliche Kosten für diese Maßnahmen wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p> <p>2. Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen.</p> <p>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Entwurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.</p> <p>3. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p> <p>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrwegprüfung).</p> <p>4. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung „K 131 - Lehmdorfer Straße“ in die Planzeichnungen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.: Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsfläche) wird nicht planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der die für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen festgehalten sind.</p> <p>Zu 4.: Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.-g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p> <p>Im Umweltbericht wurde die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit. Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher keineswegs mit „gering“ zu beurteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) werden verschiedene bodenschutzrelevante Daten und Auswertungsmethoden bereitgestellt. Diese flächenhaft vorliegenden Bodeninformationen ermöglichen räumlich differenzierte Gesamtaussagen zu den Böden und Bodenfunktionen und sind deshalb als Datengrundlage im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren besonders relevant. Diese Datenquelle wurde auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgewertet und wird in der Quellenangabe im Text als "Daten-server des LBEG" bezeichnet. Aus dem Bodeninformationssystem wurden z.B. Aussagen zu Bodenart, Grundwasserabständen, Grundwasserneubildungsrate, Schutzfunktion hinsichtlich Einträgen in das Grundwasser usw. entnommen. Die Bodenfunktionen (z.B. Pufferfunktion, Lebensraumfunktion (Biotope), Archivfunktion (Denkmalschutz) sind daher auch über die anderen Schutzgüter und Belange im Umweltbericht behandelt worden. Insbesondere die Archivfunktion wird auch im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Lebensraumfunktion wird z.B. über die Bestandserfassung der Biotoptypen und deren Bewertung betrachtet. Insofern sind die einzelnen Bodenfunktionen im Umweltbericht ausreichend betrachtet worden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert und z. T. auch textlich festgesetzt, um die Beeinträchtigungen der Funktionen so gering wie möglich zu halten. So werden die Zuwegungen zu 100% wassergebunden befestigt sowie die für den Bau erforderlichen Zuwegungen zurückgebaut und nur die für den Betrieb notwendigen Zuwegungen für die Betriebsdauer als Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden wird von „gering“ in „allgemein“ geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen und der Kompensationsbedarfe für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da dies allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Verminderung möglicher Bodenverdichtung, korrekte Behandlung der Sulfatsauren Böden) fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen).</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie die auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angedachten Neuanlagen von Senken oder Gräben bzw. Aufweitungen von Gräben sind als Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser zu sehen. Das Schutzgut Boden wird über die angedachten Extensivierungsmaßnahmen kompensiert. Es erfolgt eine Ergänzung der Kompensationsflächen und der dazugehörigen Maßnahmen für die Schutzgüter im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung, Bewertung und Eingriffsermittlung für das Schutzgut Boden Anwendung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet zur Größe von ca. 17 ha befindet sich südöstlich der Lehmdorfer Straße.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdorfermoor“ wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) bzw. die verbleibende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Geplant sind 3 Windenergieanlagen.</p> <p>Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 0,93 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung 7,9 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutztem Grünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Sondergebiete werden zusätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Informationen geben die Inhalte des Umweltberichts zum Vorentwurfsstand wieder.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden unter anderem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein für die Umsetzung der Planung erforderliches Maß reduziert. Die Kompensationsflächen sollen in landwirtschaftlicher Nutzung bleiben, allerdings in einer auf die Erfordernisse der Eingriffsregelung und des Artenschutzes abgestimmten Art und Weise.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Lediglich im Bereich der Zuwegung befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Bei der oben genannten Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungssachse muss mindestens 2,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgelunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung wird im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt in Abstimmung mit dem OOWV. Die geltenden Normen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bestehen {DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Leitungen wird abgefragt und im Rahmen der Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p>
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3,</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</p> <p>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt. Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</p> <p>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen. Auch hinsichtlich des Vorsorgegebiets für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ Störwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich hier (bzgl. Vorsorgegebiet Natur und Landschaft) auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren ausführlich behandelt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen Anfang April und Ende September 2016 im Rahmen der Planungen und Bestandserfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" eine gezielte Raumnutzungsuntersuchung des Regenbrachvogels in bestimmten, für die Art besonders geeigneten Suchräumen im Großraum um Jaderberg erfolgte. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Lehmdermoor" sich in ausreichender Entfernung zu den regelmäßig von den Regenbrachvögeln genutzten Arealen befindet. Die nächstgelegene Sichtung eines Trupps Regenbrachvögel liegt ca. 1,5 km entfernt in nordwestlicher Richtung im südlichen Jader Kreuzmoor. Zum Windpark Hohelucht in Varel hielten die Tiere bisweilen nur wenige hundert Meter Abstand. Daher ist von keiner Störung im Bereich von Rastgebieten oder Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung in Lehmdermoor auszugehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>moor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</p> <p>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage: Stellungnahme zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne 219a und 219b vom 14.09.2016:</p> <p>Anlage, Stellungnahme zur 25. und 35. FNP-Änderung sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Stadt Varel vom 19.09.2016:</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</i></p> <p><i>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landes-</i></p>	<p>Die Stellungnahme bzgl. des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" und wird im dortigen Planverfahren in der Abwägung behandelt. Aufgrund ausreichender Entfernungen ist von keiner Störung der Rastgebiete oder Nahrungsflächen der Regenbrachvögel durch die Windparkplanung in Lehmdermoor auszugehen.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und in den genannten Bauleitplanverfahren behandelt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Lehmdermoor" sind sie nicht von Relevanz.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>planungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</i></p> <p><i>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</i></p> <p><i>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mit mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Windenergieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p> <p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die inter-kommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i>	

Anregungen von Bürgern

Es wurden von sieben Bürgern Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 1:</p>	
<p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der drei geplanten Windkraftanlagen der Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co KG betroffen fühle.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen.</p> <p>Die Gesundheit des Menschen hat an erster Stelle zu stehen. Es ist bekannt, dass der Schattenschlag von Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann. Ebenfalls produzieren Windkraftträder außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte daher die Versagung der orts-nahen Errichtung der drei Windkraftanlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine ausführliche Abwägung im Folgenden zu den einzelnen Themenschwerpunkten:</p> <p>Schattenwurf: In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall: Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Errichtung der Windkraftanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe der Anlagen. Wir hatten uns dazu entschieden dieses Haus zu kaufen, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Im Fall einer Errichtung der Windkraftanlagen erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.</p>	<p>wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen." Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrs-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Betrieb von Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu Landschafts- schutz, Naturschutz und Tierschutz. Das Landschaftsbild würde sich durch den Bau von Windkraftanlagen negativ auswirken. Gerade die selten ge- wordenen Störche siedeln sich derweil häufig bei uns an. Durch die Wind- kraftanlagen werden dessen Lebensgrundlagen zerstört. Aber auch die hei- mischen Greifvögel sind durch das Kollisionsrisiko mit dem Rotor gefährdet.</p>	<p><i>wert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Be- lange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung un- mittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</i> Bei subjek- tiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustel- len wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Pla- nung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die gesetzlichen Anforderungen bei der Planung zur Ausweisung von Wind- parks werden berücksichtigt und erfüllt. Räume, in denen eine Windener- gienutzung in Widerspruch zu bestehenden Festsetzungen (z.B. im RROP), Verboten und Gesetzen steht (z.B. Naturschutzgebiete), sind im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie der Gemeinde Rastede bereits ausgeschossen worden. Darüber hinaus hat die Gemeinde weitere Berei- che als weiche Ausschlussflächen aus Vorsorgeaspekten für die Windener- gie ausgeschlossen.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Land- schafts- und Ortsbildes sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plan- gebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Die Raumnutzung des Areals durch Störche und Greifvögel wurde im Rah- men von Raumnutzungsuntersuchungen im Jahr 2015 und 2016 unter- sucht. Im Ergebnis ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung. Für den Mäusebussard, welcher ein erhöhtes Kollisions- risiko besitzt, wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt und es werden Maßnahmen zur Förderung der Population vorgesehen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag auf Errichtung und Betrieb der drei Windkraftanlagen in 26180 Rastede, Delfshausen ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten drei Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und privater Belange dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde kann bei der vorliegenden Planung keine Verletzung öffentlicher und privater Belange erkennen. Die Planung beruht auf den aktuellen Rechtsgrundlagen und fachlich anerkannten Bewertungsgrundlagen. Aus diesem Grund hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest.</p>
<p>Bürger 2:</p>	
<p>In den oben genannten Angelegenheiten vertreten wir die rechtlichen Interessen der Mandanten 1-4</p> <p>Anwaltliche Bevollmächtigung wird jeweils versichert. Auf uns lautende schriftliche Vollmachten reichen wir nach.</p> <p>1. Namens und im Auftrage unserer Mandanten nehmen wir zu Ihren drei Flächennutzungsplanänderungsverfahren - 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung -, insbesondere zur 71. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Der Flächenzuschnitt des vorgesehenen Sondergebietes (die Nichtdarstellung der südlichen Hälfte der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“) ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Unsere Mandanten 1-4 sind Eigentümer von etwa 90 % der Grundstücksfläche im südlichen Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) südlich des mit dem jetzt ausgelegten Entwurf vorgesehenen Sondergebietes Windenergieanlagen Delfshausen.</p> <p>Sie führen in dem Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung aus, dass das Gemeindegebiet „fünf Potenzialräume“ aufweise, „die sich in unterschiedliche Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen“. Obwohl die Flächen unterschiedlich geeignet seien, habe sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden, „nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potentialflächen 1 - 4 zu entwickeln“ (Entwurf der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1). Selbst die von den Planungen unserer Mandanten betroffene „Potenzialfläche 3“ soll gemäß dem vorliegenden Entwurf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 71 und Nr. 72 auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>aber nicht vollständig, sondern nur etwa zur Hälfte ihrer Größe dargestellt werden. Zur Begründung heißt es im Rahmen des Entwurfs der 71. Flächennutzungsplanänderung lediglich:</p> <p>„Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet. Die Entwicklung in diesem Bereich beschränkt sich zunächst auf die nördliche Hälfte der Potentialfläche, da die Gemeinde Rastede für jede Windparkplanung eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren durchführen möchte und der aktuelle Vorhabenträger „nur“ über die Flächen nördlich der Südbäke und des Lehmdermoorgrabens verfügen kann. Wenn ein Vorhabenträger über die südlich der Gewässer gelegenen Flächen verfügen kann und einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde Rastede stellt, dann wird sich die Gemeinde auch mit diesem Antrag befassen“ (vgl. Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1).</p> <p>Das genügt den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Flächenauswahl keinesfalls. Wie Ihnen seit langem bekannt ist und hiermit noch einmal klargestellt wird, sind auch unsere Mandanten nachdrücklich an einer windenergetischen Nutzung ihrer Grundstücke interessiert. Es ist bereits nicht nachvollziehbar und stellt keinen sachlichen Grund oder städtebaulichen Belang dar, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Gemeinde Rastede für erforderlich gehaltene Planung davon abhängig machen zu wollen, ob ein einzelner Investor oder Vorhabenträger über den zivilrechtlichen Flächenzugriff insgesamt verfügt. Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss einer großen (hier etwa hälftigen) Teilfläche ergäbe sich höchstens, wenn die dortigen Grundstückseigentümer an einer Windenergienutzung nicht interessiert wären und dies auch ausreichend gegenüber der Gemeinde dokumentiert hätten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Unsere Mandanten wünschen auch die „Darstellung“ des südlichen Teils der Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung.</p> <p>Bauleitplanungen und insbesondere auch Konzentrationsplanungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind außerdem bekanntlich nicht vom einem „Antrag“ abhängig. Etwas anders gilt (eingeschränkt) nur für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB (vgl. dazu nachstehend 2.),</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte die Potentialflächen 1-4 entwickeln. Die Flächennutzungsplanänderungen werden entsprechend angepasst, die konkrete Gebietsentwicklung soll dann über vorhabenbezogenen Bebauungspläne erfolgen.</p>


Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>weil gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers, der einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorlegt, „über die Einleitung des Bebauungsplansverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden“ hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das gilt aber nicht für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 BauGB) bzw. für die verbindliche Bauleitplanung durch Angebotsbebauungspläne gemäß § 10 BauGB, die gerade nicht auf Antrag erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall deshalb noch besonders bedeutsam, weil mit der oben zitierten Begründung nicht nur der südliche Teil der Potentialfläche mit der 71. Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht dargestellt werden soll, sondern diese Fläche gemäß der erfolgenden Planung sogar Ausschlussfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist, sein soll.</p> <p>Obwohl es darauf aus den vorgenannten Gründen nicht ankommt, stellen wir der guten Ordnung halber und der Vollständigkeit halber hierdurch klar, dass auch unsere Mandanten, wie der Gemeinde Rastede schon länger bekannt ist, bereit sind, als Investoren aufzutreten. Das könnte übrigens auch in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfolgen. Unsere Mandanten sind bekanntlich auch bereit, die anteiligen notwendigen Kosten der Flächennutzungsplanänderung zu tragen und hierüber einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB mit der Gemeinde Rastede zu schließen. Weshalb die Gemeinde Rastede den „Vorhabenträger“ bevorzugt, der in der nördlichen Teilfläche der Potentialfläche „die Entwicklung eines Windparks mit 3 Windkraftanlagen“ plant (vgl. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, Seite 1) bleibt unerfindlich. Die von Ihnen offenbar vorgesehene Vorgehensweise ist jedenfalls rechtswidrig, würde zu einer abwägungsfehlerhaften Planung führen und damit auch die Konzentrationswirkung der 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erzeugen können.</p> <p>2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“</p>	<p>Der Anregung wird mit Anpassung der Flächennutzungsplangeltungsbereiche gefolgt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Flächeneigentümer zur konkreten Gebietsentwicklung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch ein geeignetes Fachbüro erarbeiten lassen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der „Vorhabenträger“ wird in dem Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ mehrfach erwähnt, aber an Keiner Stelle benannt. Das ist unüblich und erschwert die Nachvollziehbarkeit der Flächenverfügbarkeit durch den Vorhabenträger. Gemäß der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht einmal der nach § 12 Abs. 1 BauGB zwingend erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan dieses unbekannt bleibenden Vorhabenträgers als Grundlage der Planung vor. Damit fehlt eine der wichtigsten Verfahrensvoraussetzungen.</p> <p>Unabhängig davon, wer der im Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht genannte „Vorhabenträger“ ist, fehlt diesem und damit der Planung der Gemeinde Rastede zudem mindestens eine weitere zwingende gesetzliche Voraussetzung: Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bekanntlich nur zulässig, wenn der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens „bereit und in der Lage ist“ (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB), weshalb gemäß der insoweit einheitlichen Rechtsprechung und Kommentierung der Vorhabenträger bekanntlich entweder Eigentümer der baulich ausnutzbaren planbetreffenen Grundstücke sein muss oder zumindest durch langfristige unkündbare Pachtverträge einen langfristig gesicherten Zugriff auf die planbetreffenen Grundstücke haben muss. Unser Mandant, Mandant 3, ist aber Eigentümer eines Grundstückes im westlichen Teil des Geltungsbereichs des vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und hat dieses nicht zum Zwecke des Betriebs von Windenergieanlagen verpachtet, also auch nicht an den von Ihnen nicht genannten „Vorhabenträger“ verpachtet. Damit liegen schon die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB nicht vor.</p> <p>Außerdem wollen sowohl Mandant 3, als auch Mandant 1 mit unseren weiteren oben genannten Mandanten gemeinsam Windkraftprojekte in dem Gebiet realisieren. Deshalb haben sie auch nicht der Einräumung der notwendigen Grenzabstandsbaulasten für die westliche und die östliche Windkraftanlage an den jetzt von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Standorten zugestimmt. Obwohl es sich insoweit um bauordnungsrechtliche Voraussetzungen der Realisierbarkeit der Vorhaben, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll, handelt, stellt sich auch dies als Vollzugshindernis für den Vorhabenträger dar und</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend ergänzt, dass der Vorhabenträger benannt wird.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan den Unterlagen zum nächsten Verfahrensschritt beifügt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird entsprechend verkleinert, so dass das Flurstück nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sein wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Rechtsauffassung der Gemeinde Rastede kann die Genehmigungsbehörde (hier der Landkreis Ammerland) nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, von den Vorgaben der NBauO zu Abstandsbaulasten abzuweichen. Gem. § 66 Abs 1 NBauO liegt eine Abweichung im Ermessen der Genehmigungsbehörde und ist dann unzulässig, wenn das besagte Grundstück, zu dem die Baulast nicht erteilt wird, bebaut werden könnte. Wenn diese Bebaubarkeit eingeschränkt werden würde, ist eine Abweichung nicht zulässig. Eben diese Bebauungsmöglichkeit liegt für das besagte Grundstück nicht vor und</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>liegen auch deshalb die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht vor.</p> <p>3. Insgesamt wird daher dringend um Aufnahme der südlichen Teilfläche der Potenzialfläche 3 in den Entwurf der 71. Flächennutzungsplanänderung gebeten.</p> <p>4. Es wird gebeten und beantragt, Einsicht in den mit dem „Vorhabenträger“ geschlossenen Städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 BauGB durch Übersendung einer Kopie gem. § 29 VwVfG zu gewähren.</p> <p>5. An einvernehmlichen Lösungen mit Ihnen - der Gemeinde Rastede - unter Einbeziehung des von Ihnen favorisierten „Investors“, sind unsere Mandanten unverändert interessiert. Für entsprechende Gespräche stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>es gibt keine hinreichend konkretisierten Bebauungsabsichten des Grundstückseigentümers, so dass der Landkreis Ammerland der Gemeinde Rastede schriftlich mitgeteilt hat, dass die Abweichung für die Baulast in Aussicht gestellt wird und die Anlage am Standort SO WEA 1 somit als genehmigungsfähig – bezogen auf die Abstandsbaulasten - eingestuft wird</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 3:</p>	
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 (Windenergie Lehmdermoor) und zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 71 der Gemeinde Rastede geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab. Wir beziehen uns dabei auf beide mit einander zusammenhängende Verfahren, ohne dies explizit kenntlich zu machen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig. Es fehlen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung und Bewertung des Fledermausvorkommens 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Unterlagen, die zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegenen haben, handelt es sich um den Vorentwurf.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - abschließende Erfassung und Bewertung des Gastvogelvorkommens - geotechnischer Bericht mit Nachweis zur Gründungsfähigkeit der WEA und Zufahrtswege - Grundwassergutachten, erforderlich wegen der besonderen Grundwassersituation im betroffenen Bereich - Angaben zur konkreten Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen - Turbulenzgutachten zur Feststellung der Wirbelschleppen <p>Eine Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht ist ohne Vorliegen der o. g. Gutachten/Unterlagen nicht möglich. Eine sachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung ist ebenfalls nicht möglich.</p> <p>Die Aussage, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt vollkommen unmöglich, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch nicht alle faunistischen Daten vorliegen - die Abschaltzeiten noch nicht festgelegt sind - das Ergebnis der Ausnahmeprüfung noch nicht vorliegt <p>Zum jetzigen Zeitpunkt kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass allein das Raumnutzungsmuster der relevanten Arten Weißstorch, Rotmilan, Schwarzstorch, Fischadler und Wespenbussard einen Windpark an dieser Stelle ausschließt. Uns vorliegende Vogelbeobachtungen bestätigen zum einen die Raumnutzungsmuster. Sie zeigen aber auch eine noch viel stärkere Nutzung relevanter</p>	<p>Dass zum Vorentwurf noch keine vollständigen Unterlagen vorgelegen haben, ist der Gemeinde bewusst. Darauf wird in den Unterlagen auch hingewiesen.</p> <p>Die Unterlagen werden zum Entwurf weiter vervollständigt, so dass die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Unterlagen vorliegen werden. Einige der nebenstehend genannten Unterlagen sind erst auf Eben des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens dem Landkreis vorzulegen. Die vollständigen Erfassungen und Bewertungen von Gastvögeln und Fledermäusen liegen mittlerweile vor und werden in den Unterlagen zum Entwurf berücksichtigt. In den Entwurf werden auch weitere gutachterliche Aussagen in Bezug auf die Grundwassersituation aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden keine CEF-Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Zum Entwurf erfolgt eine Darlegung der Ausnahmevoraussetzung, die mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt wurden. In der Stellungnahme zum Entwurf ist vom Landkreis nach Prüfung der Voraussetzungen die Ausnahmegenehmigung in Aussicht zu stellen, damit die Planungen abgeschlossen werden können.</p> <p>Der Windenergieerlass weist hinsichtlich der bei Planungen zugrunde zu legenden Daten aus Bestandserfassungen darauf hin, dass "<i>Hinweise z.B. durch fachkundige Dritte [sind] nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind</i>". Der Gemeinde Rastede sind derartige Untersuchungen, die</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wiesenvogelarten des betroffenen Raumes, als dies in den Unterlagen dargestellt wird. Dieser Standort in einem von Vorbelastungen ähnlicher Art vollkommen freiem Raum ist aus natur- schutzfachlicher Sicht absolut ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle noch auf einen Fehler hinweisen, der bereits beim Standortkonzept Windenergie 2013 des Landkreises Ammerland aufgetreten ist.</p>	<p>die Hinweise belegen könnten, nicht bekannt und wurden auch nicht vorgelegt. Es ist im Rahmen von Planungen und vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit legitim und ausreichend, sich auf von Fachgutachtern durchgeführte Untersuchungsergebnisse eines Jahres zu stützen. Das bloße Vorhandensein einer potenziell durch die Planung beeinträchtigten Art bedingt keine Unzulässigkeit der Planung. Es kommt gemäß der gängigen Rechtsprechung darauf an, ob ein Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist und über das allgemeine Lebensrisiko, dem jedes Lebewesen ausgesetzt ist, hinausgeht. Das Kollisionsrisiko besteht für Arten, die entweder häufig oder in großer Zahl einen Windpark frequentieren und Windenergieanlagen nicht meiden, diese also nicht als Gefahr erkennen. Ein generelles Kollisionsrisiko mit WEA besteht grundsätzlich für alle Arten, die fliegen. Sofern eine Art durch ihr arttypisches Verhalten jedoch nicht in besonderem Maße schlaggefährdet ist, liegt für sie auch bei großer Nähe der Hauptaufenthaltsräume zu einer Windenergieanlage kein signifikant erhöhtes Risiko vor. Die genannten Arten wurden im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung erfasst und für sie wurde ein erhöhtes Risiko aufgrund zu seltener Frequentierung des Windparkbereiches verneint.</p> <p>Das Standortkonzept des LK Ammerland ist keine unmittelbare Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung der Gemeinde Rastede, die eine eigene Standortpotenzialstudie für Windenergie erstellt hat. In dieser Standortpotenzialstudie wurden weitere, zum Zeitpunkt der Erstellung des Standortkonzeptes des LK Ammerland noch nicht durchgeführten Bestandserfassungen der Brutvögel aus 2015 berücksichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Standortkonzept Windenergie 2013 des Landkreises Ammerland ergibt sich für den Standort 1-1 Delfshausen folgende Potenzialfläche Wind:</p>  <p>Zu prüfende Fläche nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen (mit Angabe der Flächengröße)</p> <p>Zu dieser Einschätzung heißt es auf S. 29: „Die Angaben dienen der groben Einschätzung im kreisweiten Vergleich. Sie sind zur abschließenden Beurteilung konkretisierender Standort- und Anlagenplanungen nicht geeignet. Zur Beurteilung der faunistischen Belange im Rahmen nachfolgender Planungen sind vertiefende Untersuchungen, insbesondere zu den grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Fledermäusen, erforderlich.“</p> <p>Diese vertiefende Untersuchungen sind bislang unvollständig. Bei der Einzelbewertung der Potenzialfläche heißt es dann (S. 56): „Nach dem örtlichen Habitatpotenzial sind in der Detailprüfung größere Vorkommen von gegen- über Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln zu erwarten.“</p> <p>Das bedeutet, dass bei dieser Potenzialfläche besonders nachfolgende Detailuntersuchungen zu größere Vorkommen von gegenüber Windenergie empfindlichen Vogelarten/Wiesenvögeln Berücksichtigung finden müssen und nicht allein die Ausweisung als Potenzialfläche bereits die Eignung des Standortes bestätigen kann.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurden Detailuntersuchungen aus den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt und entsprechend bepunktet. Im Ergebnis hat sich die Darstellung der Fläche als Potenzialfläche ergeben.</p> <p>Mit der Bestimmung der Linienführung hat das Bundesverkehrsministerium für die geplante „Küstenautobahn A 20“ die Variante „West 3“ festgelegt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 2. Abschnitts der A 20. Die konkreten Planungen für den 2. Abschnitt haben noch nicht ausgelegen. Jedoch schließt dieser an den 1. Abschnitt an, für den das Planfeststellungsverfahren im Mai 2015 begonnen wurde. Die Gemeinde Rastede geht daher davon aus, dass für den 2. Abschnitt in absehbarer Zeit ebenfalls das Planfeststellungsverfahren begonnen wird. In die abwägende Entscheidung zur Ausweisung von Windparkflächen kann die Linienführung der A 20 daher nach Ansicht der Gemeinde Rastede sehr wohl einbezogen werden. Schließlich ist es im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und dessen Vorsorgecharakters durchaus geboten, die Auswirkungen der Realisierung der A 20 auf die Umwelt frühzeitig zu berücksichtigen, wenn</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Hinzu kommt, dass bei diesem Standort das Kriterium „Konzentration von Belastungsräumen“ im Standortkonzept des Landkreises falsch interpretiert wird. Mit Hinweis auf die geplante A 20 wird bzgl. dieses Kriteriums eine gewisse Eignung festgestellt. Dieser Vorgriff auf eine voll- kommen ungesicherte Planung ist unrechtmäßig und nicht sachgerecht. Es ist bisher in keiner Weise durch rechtswirksame Beschlüsse abgesichert, dass diese Autobahn kommen wird. Weder ist für den betroffenen Abschnitt ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet noch liegt bisher ein Planfeststellungsbeschluss für keinen der Abschnitte der A 20 vor. Im aktuellen Investitionsrahmenplan der Bundesregierung sind keine Mittel für die A 20 eingestellt. Der Bau der A 20 ist also sowohl planungsrechtlich als auch finanziell bisher in keiner Weise sichergestellt. Selbst wenn die geplante A 20 gebaut würde, kann dies nicht jetzt schon in die Bewertung einfließen, weil der betroffene Raum derzeit noch vollkommen unbelastet ist und ein möglicher Bau realistischsterweise frühestens 2022 beginnen könnte. Für die Bewertung der „Konzentration von Belastungsräumen“ können aber nur vorhandene Nutzungen und rechtswirksame Planungen herangezogen werden. Das bedeutet, dass schon im Standortkonzept Windenergie 2013 ein gravierender Fehler bei der Beurteilung des Standortes Delfshausen in die Bewertung eingeflossen ist.</p> <p>Bereits auf Grundlage der noch unvollständigen Datenlage zeigt sich, dass dieser Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet ist. Wir halten es für geboten, von diesem Standort Abstand zu nehmen.</p>	<p>es um mögliche kummulierende Wirkungen geht. Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen und Rechtfertigung des Standortes wurde die A 20 daher berücksichtigt. In der Bilanzierung des Eingriffs und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes spielte die A 20 dann wiederum keine Rolle; hier zählte im Rahmen der vorliegenden Planung nur der Status quo. Dies ist nach Ansicht der Gemeinde Rastede rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch fehlenden, vollständigen Erfassungen und Bewertungen von Gastvögeln und Fledermäusen liegen mittlerweile vor und werden in den Unterlagen zum Entwurf berücksichtigt.</p>
<p>Bürger 4:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich im Auftrag des Arbeitskreises Dorfentwicklung Rastede-Nord gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden entsprechend gesichtet und aus Sicht der Dorfentwicklung Rastede - Nord sind folgende Hinweise bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich positiv für die Dorfentwicklung Rastede-Nord entschieden. Die Lebensbedingungen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen sollen attraktiver gestaltet werden. Hierzu gehören die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Erschließung, der Erhalt des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dörflichen Charakters und Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe. Vorrangig gilt es, den Erhalt des Ortsbildes mit seiner prägenden freien Landschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die naturnahen Gehölzstrukturen mit den teilweisen vorhandenen Gewässern zu sichern.</p> <p>Klimaschutz bedeutet nicht nur der Bau von Windenergieanlagen (WEA), sondern umfasst auch Maßnahmen wie z.B. Reduzierung des CO₂-Ausstoßes mit energetischen Gebäudesanierungen. Weitere Maßnahmen und Ausführungen werden im Programm dargelegt.</p> <p>Die im Dorfentwicklungsprogramm dargestellten Flächen für die Errichtung von WEA müssen hinsichtlich der noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen eines vorbereiteten Bauleitplanes (FNP) auf die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Ein Zeitplan für diese Entwicklung ist nicht dargelegt worden.</p> <p>Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte (Windparks) ist vorrangig für eine Optimierung deren Effektivität zu favorisieren, um eine weitere Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild zu vermeiden. Die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen muss in der Raumstruktur sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repoweringmaßnahmen.</p>	<p>Ansicht der Gemeinde Rastede ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Auch wird eine Gebäudesanierung durch den Bau von WEA nicht sinnlos. Der Energiebedarf steigt durch die wachsende Bevölkerung und neuere Techniken weiter an. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde Rastede auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und strukturreich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind, ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Sie geben z.T. Inhalte aus dem Dorferneuerungsbericht wieder. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens und dem sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzrecht. Die Öffentlichkeit wird über den Zeitpunkt der Auslegung des nächsten Verfahrensschrittes ortsüblich (Zeitung) sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rastede informiert und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf gebeten werden.</p> <p>Bei der Dorferneuerungsplanung handelt es sich gewissermaßen um eine Rahmenplanung, also um die Darlegung von Planungsabsichten vor dem Hintergrund eines Förderprogrammes. Der Dorferneuerungsplan ist jedoch keine verbindliche Planung, die darin genannten Ziele sind keine verbindlichen Planungsziele wie etwa die im RROP dargestellten Vorranggebiete, die im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zwingend zu beachten sind. Dementsprechend sind die Ziele der Dorferneuerung im Dorferneuerungsbericht sprachlich auch nicht mit den Worten "ist" und "muss", sondern "soll" und "sollte" beschrieben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug aller möglichen Kapazitätserweiterungen geprüft werden.</p> <p>Danach ist erst die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen für regenerative Energie im Bereich Rastede-Nord zuzulassen. Hierbei sind Potenzialflächen mit einer geringen Empfindlichkeit unter Beachtung eines minimierten Flächenverbrauches zu untersuchen. Die Gemeinde Rastede muss hier immer unter dem Aspekt der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse handeln. Zu prüfen wäre, inwieweit ein akzeptabler Abstand zur Wohnbebauung auf 1000 m vergrößert werden kann.</p> <p>Eine Beachtung bzw. Auseinandersetzung mit den Zielen des Programms zur Dorfentwicklung Rastede-Nord ist in der Begründung nicht enthalten, diese hat schlussfolgernd vermutlich gar nicht stattgefunden. Es wird als städtebaulicher Grund nur die Nutzung erneuerbare Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB gewählt! Aber bei der Aufstellung von Bauleitplänen gilt es gern. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem generellen Ziel, vorhandene Windparkstandorte zu optimieren und weiterhin zu nutzen steht eine Neuausweisung von Windparks an geeigneter Stelle nicht entgegen. Für den vorhandenen Windpark Liethe wird in einem gesonderten Planverfahren parallel bzw. zeitgleich bereits eine Erweiterung durch eine Bauleitplanung vorbereitet. Die Laufzeiten der vorhandenen WEA im Windpark Liethe sind noch nicht abgelaufen. Ein Repowering in den kommenden Jahren ist möglich und wird von der Gemeinde Rastede begrüßt. Die Gemeinde sieht jedoch keine Veranlassung, erst dann weitere Windparkstandorte auszuweisen, wenn der alte Windpark tatsächlich repowert wird. Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern (durch Ausschluss von WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparks) und ihr gemäß der einschlägigen Rechtsprechung dabei jedoch gleichzeitig ausreichend substantiell Raum geben zu müssen, dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Ablehnung entsprechender Anträge zur Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nur möglich, wenn nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Dorferneuerungsplanung stellt keine verbindliche, im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Planung dar (s.o.).</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch gesetzliche Regelungen zum Immissionsschutz verbindlich mit Grenzwerten u. a. zu Schall und Schattenwurf geregelt und bei der Planung beachtet.</p> <p>Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substantiell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie stattgefunden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Es sind die Grundsätze der Bauleitplanung, hier insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu beachten. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord und die der Bauleitplanung sind einvernehmlich abzustimmen. Die Begründung ist fortzuschreiben und um die Belange aus der Dorfentwicklung zu ergänzen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede sollte ihre Planungs idee noch einmal auf Erforderlichkeit und Nachhaltigkeit überprüfen.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, für die sachgerechte Beurteilung der Planung durch den Arbeitskreis Dorfentwicklung Rastede-Nord, vollständige Unterlagen der Planung zur Verfügung zu stellen. Die Gespräche mit Arbeitskreismitgliedern können so effektiver durchgeführt werden. Eine Wiedergabe der Unterlagen aus der CD und somit auf dem Computer ist bei Gesprächen etwas hinderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Unverbindlichkeit der Dorferneuerungsplanung besteht entgegen der Darstellung der Stellungnahme grundsätzlich nicht die Pflicht, beide Planungen "einvernehmlich abzustimmen". Im Dorferneuerungsbericht heißt es deshalb auch "<i>Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord sollten ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</i>" Unabhängig davon stehen sich die Belange der Dorfentwicklung der Windenergienutzung im Plangebiet der 71. FNP-Änderung und somit auch im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 nach Ansicht der Gemeinde nicht entgegen. Das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.</p> <p>Alle Planunterlagen wurden der Öffentlichkeit im Rathaus zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder während der Auslegungszeit im Internet zum Download bzw. zur Einsicht bereitgestellt.</p>
<p>Bürger 5:</p>	
<p>Im Rahmen der Bekanntmachung der vorgesehenen Planungen möchten wir hiermit eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Zunächst möchten wir anmerken, dass die gewährte Frist von einem Monat sehr kurz bemessen ist. Insgesamt hat man sich als Bürger mit einem Katalog von Vorschriften und diversen umfangreichen Gutachten auseinandersetzen, welche auch sicherlich nicht innerhalb eines Monats erstellt werden konnten.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung der Planung und den öffentlichen Unterrichtungen ist die Frage an die Verwaltung hinsichtlich der bestehenden Eile in der Sache gestellt worden.</p> <p>Gem. des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 wird zur Verwirklichung des Landesziels bis zum Jahr 2050 mindestens eine Windenergieleistung von 20 Gigawatt (GW) Onshore genannt, bzw. vorgegeben. Weiterhin ist definiert, dass ca. 67.000 ha also rund 7,35% der Potenzialfläche benötigt wird, um die für das definierte Ziel 4.000 bis 5.000 Windkraftanlagen zu erreichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Überprüfung der Gutachten erfolgt durch die Fachbehörden. Die Auslegungsfrist ist ausreichend bemessen, damit jeder Bürger seine Anmerkungen zur Planung zur Wahrung seiner Interessen und die ihn unmittelbar betreffenden Belange geben kann.</p> <p>Das Verfahren hält die für Bauleitplanungen üblichen Fristen ein.</p> <p>Bei den genannten Werten für jede Kommune (Landkreise und Gemeinden) im Windenergieerlass handelt es sich um Orientierungswerte. Diese werden nicht von allen Kommunen eingehalten werden können. In einigen Kommunen ist unter Umständen aufgrund großflächig entgegenstehender Belange weniger Windenergie möglich; andere Kommunen können evtl. dafür mehr Flächen für Windenergie ausweisen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auf den Landkreis Ammerland entfällt danach von der Potenzialfläche ein Anteil von 427,70 ha (7,35 %).</p> <p>Nun würde allein der errechnete Anteil der Gemeindefläche Rastede mit 115,2 ha einem Anteil von 0,16 % der benötigten Landkreisfläche von 0,59 % stellen.</p> <p>Kritikpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier bleibt der Blick in den Landkreis Ammerland außen vor. • Welche Flächen stehen zur Zeit im Landkreis zur Verfügung? • Welche Flächen weisen die anderen Gemeinden in ihren Planungen neu aus? • Beinhalteten die Maßnahmen des "repowering" nicht einen genügenden Umfang um die Ziele zu erreichen? <p>Zur Zeit hat das Land Niedersachsen das vorgegebene Ziel von 20 GW mit 8,9 GW (30.06.2016) erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteht daher für die Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeit in Ruhe und zwar in Kenntnis der Flächen, aber ohne weitere Änderung der Flächennutzungspläne, bzw. Erstellung von Bauplänen sich die Sache in Ruhe anzuschauen? Zum weiteren werden sich technische Fortschritte einstellen und bei Bedarf dann eventuell in späteren Jahren bessere und ggfs. leistungsfähigere Windkraftanlagen zu bauen bzw. bauen zu lassen oder auch ganz andere Dinge zu verwirklichen. <p>Als Bürger der Gemeinde und Teilnehmer der öffentlichen Darstellung der Planungen verblieb der Eindruck, dass hier privaten Investoren unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Anlagen zu errichten. Das Land Niedersachsen fordert keine Erfüllung in einem sofortigen Bau der Anlagen ein.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat nur die Planungshoheit für das eigene Gemeindegebiet. Die Planungen von Windparks anderer Gemeinden müssen nicht in die Entscheidung der Gemeinde Rastede zur Ausweisung weiterer Windparks einbezogen werden. Welche Flächen im Landkreis prinzipiell vorbehaltlich weiterer detaillierter Prüfungen durch die Gemeinden noch zur Verfügung stehen, geht aus dem Standortkonzept des Landkreises Ammerland 2013 hervor. Der bestehende Windpark Liethe hat eine Fläche von ca. 27 ha. Das entspricht ca. 0,2 % der Gemeindefläche und ca. 1 % der Flächen, die nach Abzug der harten Ausschlussflächen gem. Studie übrig bleiben, wobei Wald dabei nicht als harte Ausschlussfläche berücksichtigt ist. Der Flächenanteil des Windparks wäre bei Berücksichtigung von Wald also unter 1 %.</p> <p>Im Windenergieerlass heißt es hierzu: <i>"Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen."</i> Die Potenzialfläche gem. Windenergieerlass definiert sich als Planungsraum (Gemeindegebiet) abzüglich der harten Ausschlussflächen, der FFH-Gebiete und <u>Waldflächen</u> sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Die Potenzialflächen 1-4 (ohne Ipwegermoor) und der vorhandene Windpark in Liethe erreichen einen Anteil von 4,8 % der Potenzialflächen gem. Windenergieerlass (Flächen nach Abzug von harten Ausschlussflächen, FFH-Gebieten und Wald). Somit bleibt die Gemeinde Rastede unter dem Orientierungswert für die Kommunen des Windenergieerlasses (7,35 %) zurück. Vor dem Hintergrund, dass Windenergie im Außenbereich gem. Baugesetzbuch privilegiert ist und durch die</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Eine Darstellung und Mitteilung der möglichen Flächen reicht aus.</p> <p>Unser Vorschlag ist, lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bauplanes für den Windpark in Liethe durchzuführen. Die anderen Planungen durch einen erneuten Beschluss auszusetzen und abzuwarten.</p> <p>Umweltbericht Teil II</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Die gesamten Landschaftsbildeinheiten werden im Gutachten mit einer mittleren Bedeutung bis zu einer hohen Bedeutung festgestellt. Allein der Ort Delfshausen wird durch die Freiflächen zwischen den einzelnen Häusern mit einem sehr anmutenden Charakter beurteilt.</p>	<p>FNP-Änderung mit Ausschlusswirkung für WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparkflächen im Grunde Baurechte beschnitten werden, wurde in den vergangenen Jahren gerichtlich bereits ausgeurteilt, dass es erforderlich ist, der Windenergie im Gemeindegebiet dennoch substantiell Raum einzuräumen. Daher ist eine einfache Weigerung zur Ausweisung von weiteren geeigneten Windparkflächen bei Vorliegen entsprechender Anträge durchaus rechtlich zu beanstanden.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede ist nicht gewillt, die Energiewende "den anderen" oder der nachfolgenden Generation zu überlassen und übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung aller Belange, einer gerechten Abwägung dieser untereinander sowie aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte ihre planerische Verantwortung zur Unterstützung der Energiewende. Technische Innovationen entstehen bei Anwendung der Technik. Die Entwicklung ist hier in den vergangenen zwei Jahrzehnten bereits weit vorangeschritten, wovon die aktuellen Planungen profitieren.</p> <p>Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit die Windenergie zu steuern und ihr gleichzeitig ausreichend substantiell Raum zu geben (s. o.) dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Darstellung von möglichen Flächen, die dann bei Vorliegen von konkreten Anträgen nicht bearbeitet werden, ist ebenfalls planungsrechtlich bedenklich, wenn nicht nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von einer Zerstörung des Landschaftsbildes ist im Gutachten nicht die Rede, sondern von einer Beeinträchtigung. Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschafts- und Ortsbild sind der Gemeinde Rastede bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Durch den Bau der Anlagen werden die Landschaftsbilder zerstört. Das wird im Gutachten bereits hinsichtlich des Landschaftsbildes hinsichtlich eines Windparks Bollenhagen festgestellt. Dieser Raum wird mit einer sehr geringen Bedeutung bewertet.</p> <p>Genau das sollte für das bestehende Erholungsgebiet und den positiv beurteilten Landschaftsbildern nicht auch noch erreicht werden.</p> <p>Gesundheit/Lärm</p> <p>Im Umweltgutachten wird von einem Lärm ausgegangen, der nicht erheblich sein soll. Gerade im ländlichen Bereich wie Delfshausen steht dieser Punkt in einem besonderen Blickpunkt. Die Berechnungen basieren auf theoretischen und mathematischen Werten. Aktuell hat in unserem Lebensbereich Delfshausen die Lärmbelastung keine große Bedeutung (Tendenz 0, weil lediglich natürliche Geräusche wie z.B. durch den Gesang von Vögeln). Durch den zu errichtenden Windpark wird eine Dauerbelastung an Lärm entstehen. Darum ist es für uns hier doch von einer großen Bedeutung (gesundheitliche Schäden) und kann nicht mit theoretischen Berechnungen, als „nicht erheblich“ abqualifiziert werden.</p> <p>Ein Argument: „Das muss in Kauf werden, bzw. damit muss man leben können“, kann hier nicht akzeptiert werden und darf auch nicht gelten.</p> <p>Hinzu käme eine weitere Belastung durch die geplante Autobahn.</p> <p>Wasser</p> <p>In diesem Bereich ist das Umweltgutachten nicht vollständig und kommt mit der Beurteilung als nicht erheblich, zu einem voll kommen falschem Ergebnis und muss zu einer Versagung der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Ablehnung zu der Aufstellung eines Bebauungsplans führen.</p>	<p>Schall</p> <p>In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftigen Emissionen einer Autobahn sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfes wurden vorhandene Datengrundlagen der niedersächsischen Landesbehörde für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS-Kartenserver www.nibis.lbeg.de) sowie des Umweltministeriums (www.umwelt.niedersachsen.de - Umweltkarten) ausgewertet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der große Mangel ist hier, dass die angeblich bekannten Maßnahmen in den 90er Jahren durch den OOW zwar den Gutachtern nach eigenen Aussagen bekannt sind, aber in die Beurteilung für den Ort Delfshausen nicht eingeflossen sind.</p> <p>Laut den vorliegenden erstellten Gutachten aus den 90er Jahren besteht hinsichtlich des Grundwassers eine oberflächige Spannung, welche bei einer Grundwasserabsenkung verloren geht und dann Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel bis zu einer Entfernung von 4 Kilometern hat. . Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen der WEA werden wieder, wie in 90er Jahren, der Grundwasserpegel stark verändert und die Wohnhäuser der Anwohner schwer beschädigt. Dieser Umstand kann nicht im Sinne der Gemeinde Rastede bzw. der Verwaltung liegen. Durch eine Nachbesserung des Gutachtens, wird sich dieser Punkt auch nicht weg zu diskutieren bzw. klein zu rechnen sein.</p> <p>Tiere</p> <p>Der Bestand an Vögeln wird gefährdet. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG soll hier Abhilfe schaffen. Wie bereits eingangs erwähnt kann zur Zeit kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen, weil kein dringender Handlungsbedarf durch die Gemeinde Rastede besteht. Die wirtschaftlichen Interessen können lediglich dadurch begründet werden, dass ein Investor Geld verdient. Allerdings kann und ist, dass nicht die vordergründige Aufgabe der Gemeindeverwaltung hierfür zu sorgen. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass das Gewerbesteueraufkommen zum großen Teil in die Gemeinde Wiefelstede fließen wird bzw. ganz entfällt, soweit die Windparks an andere Investgesellschaften veräußert werden.</p> <p>Der Gemeinde, bzw. dem Bürger entstehen somit nur Kosten, soweit z.B. die kleinen Gemeindestrassen (tonnenbegrenzt!!) wieder hergerichtet werden müssen oder Ersatzanpflanzungen vorzunehmen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkungen beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Der Gutachter hat beim Termin nicht gesagt, dass er das in der Stellungnahme genannte Gutachten aus den 90er Jahren kennt, sondern dass ihm die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt ist. In die Unterlagen zum Entwurf werden weitere gutachterliche Aussagen in Bezug auf die Grundwassersituation aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausnahmeveraussetzungen werden im Entwurf in den Planunterlagen dargestellt. Sie wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Ammerland, welcher auf Genehmigungsebene die Ausnahme letztendlich erteilen muss, abgestimmt. Im Rahmen der Bauleitplanung muss der Landkreis die Ausnahme in Aussicht stellen, damit die Planung abgeschlossen werden kann. Die Prüfung, ob die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und ausreichen, obliegt somit dem Landkreis Ammerland.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, die beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für die Tiere bleibt also kein Raum. Bei dem Mäusebussard wird in Kauf genommen, dass er durch seine Größe und dadurch nicht so schnellen Flugbewegungen in eine WEA geraten kann.</p> <p>Die Kompensation soll durch eine Erhöhung der Population erfolgen. Das kann allerdings nicht gelingen, wenn die Brutpaare nicht mehr vollständig erhalten sind.</p> <p>Die Umweltbehörde sollte dadurch eigentlich keine Ausnahmegenehmigung erteilen.</p> <p>Fazit</p> <p>Insgesamt beinhalten die Projekte der WEA gerade in Delfshausen, aber auch in Bekhausen / Wapeldorf große Mängel und belasten Mensch, Tier, Landschaft und Umwelt so stark, dass diese Projekte durch die Gemeinde Rastede nicht umzusetzen sind bzw. umgesetzt werden sollten. Es kann niemand das Interesse haben, nur wegen wirtschaftlicher Interessen einzelner Personen derartig die definierten Schutzgüter zu ignorieren und die Bürger der Gemeinde zu belasten.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung handelt hier nicht im Interesse seiner Bürger!</p> <p>Es handelt sich in dieser Phase noch um eine Anhörung der Bevölkerung und die Gemeindeverwaltung ist auch noch in der Lage- Mut zu beweisen-, die Dinge zu korrigieren und von der Errichtung neuer WEA abzusehen.</p> <p>Trotzdem bitten wir, uns zu gegebener Zeit einen anfechtbaren Bescheid zu erteilen, damit wir in der Lage sind, weitere verwaltungsgerichtliche Schritte gegen die geplanten Maßnahmen einzuleiten.</p>	<p>Wenn die Tiere im Raum die Flächen um die WEA nicht mehr nutzen könnten oder würden, bestände kein Problem mit möglichen Kollisionen. Für den Mäusebussard und andere Arten bleibt auch bei Umsetzung der Planung Raum. Aufgrund des Kollisionsrisikos werden an anderer Stelle - außerhalb des Windparks - Maßnahmen zur Kompensation und Stärkung der Population durchgeführt. Es ist dabei nicht das Ziel, die Population zu erhöhen. Die Art (Mäusebussard) ist so weit verbreitet und allgegenwärtig, dass Planungen ohne eine Beeinträchtigung, gleich an welcher Stelle im Gemeindegebiet, schlicht unmöglich sind. Aufgrund des nicht zu verhindernden Kollisionsrisikos der Art wird der Weg der artenschutzrechtlichen Ausnahme beschritten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Beeinträchtigung einiger weniger nicht ganz verhindern lassen, was einigen Bürgern ungerecht erscheinen mag.</p> <p>Jedoch ist es planungs- und verwaltungsrechtlich nicht möglich, einem gemäß der Rechtsprechung berechtigten Anliegen eines Antragstellers von vornherein ablehnend gegenüberzustehen, ohne sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Welche Interessen der Investor verfolgt, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Ausreichende objektive städtebauliche Gründe zur Ablehnung des Verfahrens sind der Gemeinde bislang nicht ersichtlich.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 6:	
<p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat, obwohl derzeit etliche und wesentliche Rahmenbedingungen und Grenzwerte zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Veränderung und/oder in der Diskussion stehen, die Änderung der o.g. Bauleitpläne zur Genehmigung der Errichtung von 3 bzw. 5 WKA beschlossen. Damit ist er seiner Sorgfaltspflicht zum Schutze von Mensch und Natur offensichtlich nicht nachgekommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nachdem der LK Ammerland 2013 eine Windpotentialstudie veröffentlicht hat, sind alle anderen Gemeinden noch in Wartestellung. Netzausbau und die Abnahme erzeugter Energie ist nicht gesichert. Dass die Gemeinde Rastede zum jetzigen Zeitpunkt das Planungsvorhaben forciert, ist unter diesen o.g. Umständen nicht verständlich.</p> <p>Eine Forderung des Bauvorhabens liegt ausschließlich im Interesse eines Investors, der im gegebenen Fall zu einem späteren Zeitpunkt durch EEG 2017 keine Garantieabnahmen erwarten kann; es widerspricht allerdings den berechtigten Schutzinteressen der betroffenen Anwohner. Weiterhin ist</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung bewegt sich im derzeit gültigen rechtlichen Rahmen. Fachdiskussionen in den einzelnen Fachdisziplinen finden fortwährend statt, diese sind jedoch erst dann beachtlich, wenn sie zur Änderung bestehender Richtlinien geführt haben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und überlässt dies nicht in Wartestellung schlicht "den anderen" oder der nachfolgenden Generation. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Beachtung aller Belange und nach einer gerechten Abwägung der verschiedenen Belange ihre planerische Verantwortung zur Unterstützung der Energiewende. Darüber hinaus wurden konkrete Anträge zur Bauleitplanung an die Gemeinde gestellt, die die Gemeinde nicht ablehnen kann, ohne sich damit binnen angemessener Frist auseinandergesetzt zu haben (§ 12 Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Windenergie zu steuern (durch Ausschluss von WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparks) und gemäß der einschlägigen Rechtsprechung der Windenergie jedoch gleichzeitig ausreichend substantiell Raum geben zu müssen dazu entschieden, die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks in parallelen Verfahren zu beginnen. Eine Ablehnung entsprechender Anträge zur Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung nur möglich, wenn nachweislich im Vorfeld objektive, vernünftige Gründe und entsprechend schwerwiegende Belange dagegen sprechen.</p> <p>Welche Interessen der Investor verfolgt und welche Kalkulationen in Bezug auf das EEG eine Rolle dabei spielen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Ausreichende objektive städtebauliche Gründe zur Ablehnung des Verfahrens sind der Gemeinde bislang nicht ersichtlich. Die Planung widerspricht nicht den Schutzansprüchen der Bevölkerung. Die erforderlichen Gutachten wurden vom Investor bei entsprechenden</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ebenfalls unverständlich, dass die Gemeinde Rastede entsprechende Begutachtungen in Auftrag gegeben hat, das wäre zum Nachweis der Verträglichkeit des Bauvorhabens die Aufgabe eines Investors.</p> <p>Um die tatsächlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der WKA auf unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität beurteilen zu können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Lärmimmissionsgrenzwerten erforderlich. Dieser Vergleich fehlt jedoch in den Planungsunterlagen.</p> <p>Nachdem der Ortsteil Delfshausen der Gemeinde Rastede schon durch die Planung der BAB 20 erheblich betroffen ist, wäre zu erwarten gewesen, dass der Verwaltungsausschuss in diesem Fall einer besonderen Sorgfalts- und Fürsorgepflicht nachkommt. Dieses ist offensichtlich nicht erfolgt. Wir sprechen damit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 09.08.2016 unser Misstrauen aus.</p> <p>Wir erwarten auch zu diesen Vorbehalten eine nachvollziehbare und akzeptable Erklärung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Wir leben in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes und erheben hiermit fristgerecht folgende Einwendungen gegen das im Betreff genannte Planungs- und Bauvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einen wesentlichen Wertverlust unserer Gebäude und Grundstücke 	<p>Fachgutachterbüros beauftragt und der Gemeinde Rastede zur Durchführung der Bauleitplanung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Planung berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Planung rechtlich verbindlichen Grenzwerte. Bei Umsetzung der Planung werden diese eingehalten. Da sich die Grenzwerte in den letzten Jahren nicht geändert haben, ist ein Vergleich hierzu nicht sinnvoll. Sollten Grenzwerte in Zukunft, nach Errichtung der Anlagen verändert werden, so ist zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage geltenden Rechts zu entscheiden, ob es Änderungen im Betrieb geben sollte.</p> <p>Die Planverfahren zur Ausweisung weiterer Windparks berücksichtigen die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie für Windenergie der Gemeinde Rastede und die Zielsetzung, der Windenergie substanziiell Raum zu geben und damit den Flächennutzungsplan auf eine rechtssichere Basis unter Schonung aller übrigen Bereiche des Gemeindegebietes zu bringen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung, ob eine Windenergieanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust an erheblicher Lebensqualität durch Bauverkehr von • Schwerlastfahrzeugen und -gerät und Betrieb der WKA. • Gebäude-, Straßen- und Wegschäden durch starken Bauverkehr mit • Schwerlasten durch weite Schwingungsübertragung über den Moorboden 	<p>Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Bau des Windparks ist zeitlich begrenzt. Kurzzeitige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, wie es z.B. auch hinzunehmen wäre, wenn in einem Wohngebiet ein Haus gebaut würde oder andere Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken stattfänden. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der eigenen Umgebung. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Treiben, sofern es sich im gesetzlichen Rahmen bewegt, ist daher hinzunehmen. Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde Rastede bewusst. Daher wird im Vorfeld durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen, geprüft. Sofern erforderlich werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Gesundheitsgefährdungen durch Immissionen, insbesondere durch Schall, Infraschall und Schattenwurf • Beeinträchtigung des Schlafs, der Erholung, Entspannung und Ruhe • Beeinträchtigung der Gesundheit und des Leistungsvermögens, dadurch auch <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Arbeitsleistung - Konzentrationsstörungen - Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens aufgrund lärmbedingter Nervosität etc. 	<p>die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Belangen des Schallschutzes insofern Rechnung getragen, dass ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird, der auf die gesetzlichen Vorgaben verweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schallgutachtens nachgewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde gemäß BImSchG (der Landkreis) prüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte bei Realisierung der Planung und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen, die der Behörde aufgrund vergangener Genehmigungen oder vorliegender sonstiger Anträge bekannt sind, beim Betrieb eines Windparks eingehalten werden können und/oder ob der Betrieb ggf. gesteuert werden muss, damit die Einhaltung der Grenzwerte gesichert werden kann.</p> <p><u>Infraschall</u> Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen." Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> Zerstörung des Landschaftsbildes und schutzwürdiger Gebiete 	<p><i>KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschafts- und Ortsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft wird im Umweltbericht ausführlich beschrieben und anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung quantifiziert und bilanziert, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Den gesetzlichen Anforderungen ist damit Genüge getan.</p> <p>Schutzwürdige Gebiete wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie bereits als harte oder weiche Ausschlussflächen berücksichtigt. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf schutzwürdige Gebiete bei Umsetzung des Planvorhabens verursacht.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • mangelnde Anpassung der Vorgaben an sinnvollen Schutzabständen (siehe Regelung Bayern vom 17.11.2014: 10-H-Regel, das bedeutet im vorliegenden Fall bei der vorgegeben Bauhöhe von 150m einen Schutzabstand zur Wohnbebauung von 1,5km) • Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögelplätzen - die derzeitige Erfassung ist nicht aktuell und bezieht sich auf Erfassungen die 2011/12 im Rahmen der Planung der BAB 20 erfolgt sind • Wie auf der Informationsveranstaltung am 13.09.2016 bekannt gemacht wurde, erfolgt die Gründung der Fundamente der WKA mit einer Grundwasserabsenkung. Spätestens, nachdem der OOWV 1995 eine Grundwasserabsenkung im gleichen Gebiet mit erheblichen Schädigungen an Gebäuden und Landschaft durchgeführt hat, müsste allgemein bei den Fachinstanzen bekannt sein, dass das gesamte Gebiet des Rasteder Moores auf einen gespannten Grundwasserleiter steht (siehe auch Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Raume Delfshausen aus Anlass der Baumaßnahme "Sanierung der Trinkwasserleitung DN 300" von Kurt Wöbken Dipl.-Ing, ltd. Baudirektor a.D. vom Januar 1996). Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch diese Baumaßnahmen führt unweigerlich zu erheblichen Versackungen und Gebäudeschäden. Das nicht nur in einem Absenkungstrichter in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, sondern in einem Bereich, der sich über das gesamte Rasteder Moor erstreckt. <p>Für den Fall, dass unseren Einwänden nicht stattgegeben und das Bauvorhaben durchgeführt wird, erwarten wir:</p> <p>Eine umfangreiche und rechtzeitige Bestandsaufnahme und -sicherung: Dieses nicht nur für die durch Schwerlast betroffenen Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet, insbesondere aber für sämtliche Immobilien und Grundstücken in dem Gefährdungsradius von ca. 6km um die geplanten Bauvorhaben.</p> <p>Weiterhin erwarten wir, dass Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen ortsnah durchgeführt werden.</p>	<p>Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 H bezieht sich nur auf Siedlungen (Bebauungsplangebiete und im Zusammenhang bebaute Ortssteile gem. § 34 BauGB) und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.</p> <p>Eine vollständige Bestandserfassung der Rastvögel liegt mittlerweile vor und wird in den Unterlagen zum Entwurf berücksichtigt..</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserabsenkungen beim Bau von Windenergieanlagen sind i. Allg. auf 50-200 m beschränkt. Der Gutachter hat beim Termin nicht gesagt, dass er das in der Stellungnahme genannte Gutachten aus den 90er Jahren kennt, sondern dass ihm die besondere Grundwassersituation im Gebiet bekannt ist. In die Unterlagen zum Entwurf werden weitere gutachterliche Aussagen in Bezug auf die Grundwassersituation aufgenommen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Entsprechende Beweissicherungsverfahren werden vorgesehen und sind im Rahmen des Windparkbaus üblich.</p> <p>Eine zu ortsnahe Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist vor dem Hintergrund der Wirkung des Windparks evtl. kontraproduktiv. Daher ist ein</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ebenfalls erwarten wir, dass für den Betreiber der WKA ein späteres Repowering ausgeschlossen wird.</p> <p>Wir stellen ausdrücklich fest, dass für uns durch den Bau und den Betrieb der WKA in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen wir heute noch nicht absehen können, dass und in welcher Form sie auf- oder eintreten werden. Dies betrifft unsere materielle und persönliche Unversehrtheit, unsere Gesundheit und unser Eigentum.</p> <p>Wir machen also auch unseren Einwand gelten für die noch nicht absehbaren Tatbestände, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem Projekt stehen.</p>	<p>gewisser Abstand zum Windpark - insbesondere bei Kompensation für die Vogelwelt - geboten. Wichtig und maßgeblich ist lediglich, dass die Kompensationsflächen grundsätzlich in der Lage sind, ihren Zweck zu erfüllen. Hier kommt es auch auf funktionale Beziehungen an.</p> <p>Diese Forderung ist rechtlich unzulässig und ihr wird daher nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 7</p>	
<p>Schreiben der Bürgerinitiative an den Landkreis Ammerland.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,</p> <p>im Aufstellungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 11 und 12 "Windenergie Lehmdermoor" und "Windenergie Wapeldorf/Heubült" sind viele Fragen zu den Belangen des Naturschutzes noch ungeklärt.</p> <p>Wir, die von der Planung unmittelbar betroffenen Bürger, haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und wollen Einfluss auf eine fach- und sachgerechte Planung nehmen. Es gilt zu prüfen, inwieweit bei der Planung die Belange des Naturschutzes, Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft rechtskonform abgearbeitet werden.</p> <p>Viele Bürger haben sich im Planverfahren geäußert und ihre Bedenken vorgebracht. Der Erhalt der einmaligen Landschaft mit seiner Fauna und Flora ist Schwerpunkt bei allen Gesprächen und Diskussionen. Aber die fehlende</p>	<p>Das Schreiben der Bürgerinitiative an den Landkreis Ammerland wird durch die Gemeinde Rastede zur Kenntnis genommen. Die in dem Schreiben aufgeworfenen Themen und Sachverhalte wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in Anregungen vorgebracht, so dass diese Sachverhalte im Rahmen der vorliegenden Abwägung berücksichtigt wurden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>fachliche Kompetenz lässt viele Fragen offen. In der Standortpotenzialstudie für den geplanten Windpark der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel sind uns einige Ungereimtheiten aufgefallen. Dort steht unter anderem, " in der Potenzialfläche "Wapeldorf/ Heubült" konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden." Da widersprechen sich die Erfasser der Brutvögel selber. Es sind dort Baumfalken, Turmfalken, Mäusebussarde, Sperber, Milane, Waldohreulen, Schleiereulen, Waldkauz, Kiebitze und noch viele Vogelarten mehr. Dabei steht besonders der Mäusebussard auf der roten Liste. Nachgewiesen wurde, dass der Bussard im letzten Jahr in Niedersachsen vermehrt Opfer der Windenergieanlagen geworden ist.</p> <p>Die Schleiereule ist in dem gesamten Gebiet mit nur einem Brutpaar angegeben worden. Uns sind im Umkreis der geplanten Windenergieanlagen mindestens zwei weitere Nester der Schleiereulen bekannt. Eines davon liegt direkt in der Nachbarschaft der Anlagen und zwar in dem kleinen Waldstück, das zum Modellflugplatz gehört.</p> <p>Für den Regenbrachvogel gibt es leider nur Analogieschlüsse zum Großen Brachvogel. Der Regenbrachvogel soll, so die Planung der Stadt Varel, in den Bereich der geplanten Autobahn A20 umgesiedelt werden (Dringenburger Moor und Dringenburger Bäke). Darf ein solches Gebiet als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden?</p> <p>Sehr viele Rastvögel halten sich in den Gebieten der Windenergieanlagen auf. Unter anderem auch Zwerg- und Singschwäne. Die beiden Gebiete sind mit nationaler und landesweiter Bedeutung für Gast- und Brutvögel bezeichnet. Gefährden die Anlagen nicht diese Tiere?</p> <p>Der Seeadler ist nur im Frühjahr beobachtet worden. Während dieser Zeit sei er nicht in die Nähe des Rasteder Nordens gekommen. Dazu muss gesagt werden, dass der Seeadler zu dieser Zeit gebrütet hat. Nach Aufgabe der Brut, die Ursache ist leider nicht bekannt, wurde auch die Sichtung und Zählung der Flüge aufgegeben. Wir haben in Wapeldorf und Heubült fast täglich das Seeadlerpaar beobachten können. Das Paar hält sich oft in diesem Gebiet auf und fliegt dann Richtung Rosenberg. Einige wenige Male konnten wir den Seeadler auch fotografieren. In Rosenberg sollen nach Angaben der Stadt Varel zwei Windenergieanlagen gebaut werden. Im Gespräch ist zurzeit auch, dass sich ein weiteres Seeadlerpaar in Rosenberg</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>aufhalten soll. Dieses Paar soll dort einen Horst errichtet haben. Auf Nachfragen bei dem zuständigen Greifvogelkartierer Handke in Delmenhorst wird dies allerdings negiert. Dort haben wir auch angemeldet, dass der Investor Herr Dirk Schröder eine Drohne über den Seeadlerhorst in Hohelucht fliegen lassen habe. Dies hat er selber in einer öffentlichen Versammlung bekannt gegeben. Frau Handke hat uns daraufhin nur zu verstehen gegeben, dass sie eng mit dem Investor zusammen arbeiten würden. Ist dieser Überflug genehmigt gewesen? Oder ist die Brut eventuell durch die Drohne gestört worden.</p> <p>In der Potenzialstudie wird leider auch die Renaturierung der Wapel nicht mit untersucht. Laut Herrn Dr. Salva, der das Projekt begleitet hat, sind schon die ersten Erfolge zu erkennen. Die ersten Fische und Amphibien sind an der Wapel zu finden. Die Gemeinde Rastede plant dort 2 Anlagen zu errichten und die Stadt Varel jeweils 4. Wird nicht durch die direkte Errichtung der Anlagen an der renaturierten Wapel dieser Erfolg zu Nichte gemacht?</p> <p>In der Potentialstudie fehlt unser Erachtens nach auch die Untersuchung der Gefährdung des Grundwassers durch Windenergieanlagen.</p> <p>Eine Zuwegung zu den WEA in Heubült wird mit 5m Abstand zu einer geschützten Wallhecke geplant. Verändert dies nicht den Lebensraum Wallhecke?</p> <p>Die Fledermäuse sind streng geschützt. Die Anlagen sollen während des Fluges der Fledermäuse ausgestellt werden. Was aber ist mit den Behausungen? Wenn diese zu dicht an den Anlagen liegen, besteht dann nicht die Gefahr des Barotraumas auch in den Quartieren?</p> <p>Teile der Bekhauser Bäke sollen verrohrt werden. An der Bäke befinden sich Pflanzen, die auf der roten Liste des Artenschutzes stehen. Was geschieht dann mit diesen Pflanzen?</p> <p>In der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland von 2013 steht unter anderem, dass das Gebiet im Rasteder Norden für Windenergie nicht geeignet ist, da eine große Nähe zum FFH Gebiet besteht. Und die Größe des Gebietes sei auch nicht gegeben, da der Landkreis von 200m hohen</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Anlagen ausgegangen ist. Dies ist sicherlich die Höhe, die dem jetzigen Standard der besten Ausbeute entspricht?</p> <p>Der Investor plant die Ausnahme des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beantragen. Ist dies so möglich?</p> <p>Diese Fragen würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern. Dazu würde ich mich gerne telefonisch in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen.</p>	